

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 46

Artikel: Die leitenden Grundsätze für ein Bundesgesetz über Berufslehre und Berufsbildung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580932>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die leitenden Grundsätze für ein Bundesgesetz über Berufslehre und Berufsbildung.

(Mitgeteilt.)

Bei Anlaß der am 24. Januar in Zürich stattgefundenen Konferenz von Beamten schweizerischer gewerblicher Organisationen referierte Gewerbesekretär **Werner Krebs** über die leitenden Grundsätze und wichtigsten Bestimmungen des gegenwärtig der Zentralleitung zur Beratung vorliegenden „Bundesgesetzentwurfes betr. Berufslehre und Berufsbildung“. Dem Referate entnehmen wir in tunlichster Kürze folgendes:

Der Titel wurde so gewählt, weil es sich nicht etwa um ein eidgen. „Lehrlingsgesetz“ handeln kann. Nicht nur die Lehrlinge kommen dabei in Frage, sondern alle bei der Berufsbildung beteiligten Kreise. Dieser Teil der eidgen. Gewerbegesetzgebung soll zudem das gesamte Gebiet der Berufslehre und Berufsbildung mit allem, was damit zusammenhängt, einbeziehen. Dem Gesetz sollen auch alle in Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr beschäftigten minorennen männlichen und weiblichen Personen ohne Rücksicht auf Art und Größe eines Betriebes unterstellt werden.

Das Bundesgesetz soll unter tunlichster Berücksichtigung bereits bestehender und bewährter kantonaler Gesetzesbestimmungen und Ehrrichtungen einheitliche Vorschriften aufstellen, die als Minimalanforderungen an die kantonale Gesetzgebung und Vollziehung zu gelten hätten. Die eigenartigen Bedürfnisse einzelner Erwerbsgruppen sollen in besondern Bestimmungen berücksichtigt werden. Die Berufsorganisationen sollen bei der Vollziehung zur Mitwirkung beigezogen werden.

Der Entwurf umfaßt demgemäß Bestimmungen über das Anwendungsgebiet, über den Lehrvertrag, die Lehrlingsprüfungen, die Berufsbildung, über anderweltige Gewerbeförderung, über Aufsicht und Vollzug, Straf- und Übergangsbestimmungen.

In Bezug auf die Ordnung der Berufslehre ist das Obligatorium des schriftlichen Lehrvertrages vorgeesehen. Die Aufsichtsorgane sollen aus Berufssangehörigen zusammengesetzt sein. Lehrlingsordnungen, die von Berufsverbänden der Meister und Arbeiter vereinbart wurden, sollen gesetzliche Anerkennung erhalten. Über Regelung der Arbeitszeit, der Sonntags- und Nachtruhe der Lehrlinge ist in diesem Entwurf nichts gesagt; es wird auf die bezüglichlichen Bestimmungen des Fabrikgesetzes oder des „Gesetzes über die Arbeit in den Gewerben“ verwiesen. Die Lehrlingsprüfungen sind obligatorisch und sollen möglichst einheitlich organisiert werden.

Die Bundesbeschlüsse betr. Förderung der gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsbildung sollen weiter ausgebaut und als Bestandteile der Gewerbegesetzgebung betrachtet werden. Die Kantone und Gemeinden sind zu verpflichten, berufliche Fortbildungsschulen, Fachschulen und Fachkurse überall da einzurichten und zu unterstützen, wo sich ein Bedürfnis geltend macht. Alle dem Gesetz unterstellten Lehrlinge und Lehrlöcher haben während mindestens 3 Jahren, bezw. während ihrer ganzen Lehrzeit den beruflichen Unterricht zu besuchen. Die Lehrpläne sollen den beruflichen Bedürfnissen angepaßt werden.

In Bezug auf anderweltige Gewerbeförderung ist namentlich die Unterstützung von Institutionen vorgeesehen, welche sich die Fürsorge für zweckentsprechende Berufswahl und Lehrstellen-Vermittlung zur Aufgabe machen; ferner die Gewährung von Beiträgen an die muftergültig durchgeführte Berufslehre beim Meister, die Förderung von Fachausstellungen, von Wandervorträgen, Bibliotheken, Zeitschriften, Preisaufgaben u. dgl.;

E. Beck
Pieterlen bei Biel - Bienne.
 Telephone Telephone
 Telegramm-Adresse:
PAPBECK PIETERLEN.

Fabrik für

1a. Holzzement Isolierplatten Korkplatten und sämtl. Fabrikate, Beccaid	Dachpappen Isolierteppiche Teer- und Asphalt- geruchloses Be- dachungs- u. Isoliermaterial. Deckpapiere roh u. imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.
---	---

Falzbaupappe. 1276

die Gewährung von Stipendien an Handwerker, Techniker, Kaufleute, Gewerbelehrer zu ihrer weiteren Ausbildung.

Für die Vollziehung des Bundesgesetzes ist u. a. als ständiger Beirat zum Volkswirtschaftsdepartement eine eidgen. Kommission für Lehrlings- und Berufsbildungs-wesen vorgeesehen, in welcher die Berufsorganisationen eine angemessene Vertretung erhalten sollen.

Den gewerblichen Bedürfnissen und den seit Jahren aus Gewerbetreibern kundgegebenen Wünschen ist im Entwurf bestmöglich Rechnung getragen, auch haben die mit in- und ausländischen ähnlichen Gesetzen gemachten Erfahrungen zweckentsprechende Verwendung gefunden.

Verbandswesen.

Der Handwert- und Gewerbeverein Thalwil (Zürich) hielt am 30. Januar seine gut besuchte Generalversammlung im „Rebstock“ ab. Protokoll und Rechnung, die mit einem kleinen Vorschlag abschließt, wurden ohne Bemerkungen genehmigt, und ein Duzend Mitglieder einstimmig in den Verein aufgenommen und der Vorstand mit Präsident Wohlwend an der Spitze statutengemäß erneuert. Der Jahresbericht über die Vereinsbegehungen und der Delegiertenbericht von Altzeiten machten den Verfassern alle Ehre. Etwas mehr Leben brachte die Frage der Bestürmung der Gewerbspolitik ins Menu der Traktanden. Und in der Tat. Wenn der Handwert- und Gewerbeverein zum Teil den Mittelstand repräsentieren soll, so wird ihm die Berechtigung zur Teilnahme an der Politik nicht abzuspreden sein. Es ist hier wie dort die Förderung der sozialen Besserstellung, welche durch allfällige Vertreter in den Behörden befürwortet und im Kampf nach unten und oben angestrebt werden soll. Auch dem Handwerkerstand wird ein bescheidenes Plätzchen an der Sonne zu gönnen sein. Doch eins tut not. Stramme Parteidisziplin wie sie im gegnerischen Lager vorbildlich verlangt wird, engere Fühlung in der Verfechtung gemeinsamer Interessen und endlich gegenseitige Anerkennung der Persönlichkeit durch eine richtige Wertung auch der Konkurrenzarbeit. Das sachmännische Belehrung an Hand von Vorträgen Aufklärung und tiefere Erkenntnis über die weltstichtige Berufsmaterie, über Offerten und Submissionswesen vermittelt, ist bekannt, aber bis heute zu wenig gewürdigt worden. Auch da soll Remedur geschaffen werden. Und wenn dann noch ein ganzer Mann am rechten Plage die eigenen Interessen wie diejenigen des gesamten Handwerkerstandes mit Verständnis vertritt, so wird das Handwerk, so ist zu hoffen, wieder mehr zu Ehren kommen, wie es vor Jahrzehnten der Fall war.